Der Kurs- und Prospektbetrug

Paragraph 88

Reichs - Börsengesetz vom 8. Mai 1908

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

---

Vorgelegt von

Herbert Schulz aus Hannover

1928

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- u. Staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung.

Als Ende der achtziger und anfangs der neunziger Jahre verschiedene bedeutende Bankhäuser zusammenbrachen und im Gefolge große Depotveruntreuungen aufgedeckt wurden, machte sich allgemein das Verlangen nach einem organisatorischen Eingreifen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Börsenwesens geltend. Es kam zur Verabschiedung des Reichsbörsengesetzes vom 22. 6. 96, das jedoch bald einer Reform bedurfte und durch das Gesetz vom 8. 5. 08 wesentliche Ergänzungen und Neuerungen erfuhr.

Der Kursbetrug.

Objekt ist das Interesse an der Richtigkeit des Börsen- und Marktpreises von Waren und Wertpapieren. Es soll nicht nur die Feststellung sondern vor allem auch die Bildung der Preise geschützt werden.

Die äußere Handlung besteht in der Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel. Mit dem Worte „anwenden“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Vergehen bereits dann als vollendet anzusehen ist, wenn die betrügerischen Mittel in Bewegung gesetzt sind,. damit sie zur Kenntnis des zu Täuschenden gelangen, der dann in der Täuschung befangen nach der Absicht des Täters in einer Weise handen soll, welche die gewünschte Einwirkung auf die Kurse zur Folge hat. Ob durch die Anwendung der bezeichneten Mittel eine Beeinflussung der Kurse tatsächlich eingetreten ist oder nicht, ist für die Vollendung des Deliktes unerheblich, es wird selbst nicht einmal gefordert, daß die beabsichtigte Täuschung gelungen ist.

Da in der „Anwendung“ betrügerischer Mittel zugleich ein Anfang der Ausführung des Kursbetruges zu erblicken ist, so bleibt für einen Versuch kein Raum mehr.

Auf Täuschung berechnete Mittel sind solche, die nach dem Willen des Täters in anderen Personen einen Irrtum hervorrufen oder einen bereits vorhandenen fortbestehen lassen sollen.

Es können dafür in Frage kommen falsche Nachrichten wirtschaftlichen und politischen Charakters und Gerüchte über Naturereignisse.

Das Delikt des § 88 Abs. 1 kann nur vorsätzlich begangen werden, und zwar handelt der Täter dann vorsätzlich, wenn er trotz der Erkenntnis, daß durch seine Handlung eine Beeinflussung der Kurse eintreten kann, sich von der Begehung der Tat nicht abhalten läßt. Die betrügerische Absicht des Täters liegt darin, sich oder einem Dritten durch Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Bezüglich der Täterschaft und Teilnahme gelten die allgemeinen strafrechtlichen Normen.

Als Begehungsort gilt sowohl der Ort der Tätigkeit als auch der des Erfolges.

Konkurrenz zwischen dem Kursbetruge und dem strafrechtlichen Betruge liegt vor, wenn durch Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel eine Vermögensbeschädigung dritter Personen eingetreten ist und die getäuschten und geschädigten Personen festgestellt worden sind. Weiterhin kann § 88 Abs. 1 auch mit § 4 Unl. Wettbew. Ges. und § 89 B. G. zusammentreffen.

Der Prospektbetrug.

Objekt ist das Interesse an der Richtigkeit der in Prospekten oder öffentlichen Kundgebungen gemachten Angaben.

Vollendet ist das Delikt, wenn der Prospekt veröffentlicht worden ist. Ein Erfolg wird indessen auch hier nicht gefordert, es genügt vielmehr, daß die wissentlich unrichtigen Angaben eine Zeichnung bezw. einen An- oder Verkauf herbeizuführen bezwecken.

Neben demjenigen, welcher den Prospekt erlassen hat, kommt auch derjenige als Täter in Betracht, von dem der Erlaß des Prospektes ausgeht. Als solche Personen können jedoch nicht in Frage kommen diejenigen, die einem Emissionshaus lediglich das Material für die Feststellung geliefert haben, da diese zu dem Prospekt in keinerlei Beziehungen stehen.

Darin, daß das Gesetz die „wissentliche" Unrichtigkeit der Angaben verlangt, kenntzeichnet sich besonders der Vorsatz. Selbstverständlich kann es sich hierbei nur um Angaben rein tatsächlicher Natur handeln. Der Täter muß beabsichtigen, aus der durch die unrichtigen Angaben entstandenen falschen,

guten oder schlechten Meinung über das betr. Wertpapier einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu ziehen, und zwar dadurch, daß andere auf Grund der falschen Angaben verleitet werden, Zeichnungen auf das betr. Papier vorzunehmen oder es zu kaufen oder verkaufen.

Begangen ist das Delikt dort, wo der Prospekt oder die Kundgebungen veröffentlicht werden.

Sind in Prospekten oder öffentlichen Kundgebungen wissentlich unrichtige Angaben zugleich in der Absicht gemacht worden, eine Beeinflussung des Börsen- oder Marktpreises von Waren oder Wertpapieren herbeizuführen, so liegt ideale Konkurrenz zwischen § 88 Abs. 3 und § 88 Abs. 1 B. G. vor. Ein Zusammentreffen des § 88 Abs. 3 ist auch möglich mit § 4 Unl. Wettbewerb Ges. und für den Fall der Begehung durch die Presse mit § 20 Preßgesetz. Ausgeschlossen dagegen erscheint eine Konkurrenz des § 88 Abs. 3 mit den §§ 263 u. 267 R. St. G. B.

Schlußbetrachtung.

Wenn der § 88 B. G. bislang in der Praxis so wenig Anwendung gefunden hat, so liegt der Grund dafür in erster Linie darin, daß infolge der bekannten Abneigung der Bank- und Börsenkreise gegen das Eindringen der Behörden in ihre Geschäftsgeheimnisse die Staatsanwaltschaft von der Mehrheit der Verfehlungen gegen unsere Strafbestimmung keine Kunde erhält.